

reicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Dr. Mailänder, Dr. Adolff, Dr. Winkler, Dr. Gerstenmeier, H. Schädel, Dr. Kessler, Dr. Schmidt-Lorenz, Dr. Fischer, Dr. Waldenmaier, Lenzhalde 83, D-7000 Stuttgart 1. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind die Rechtsanwälte Ernest Arendt und Jean Medernach, Avenue Marie-Thérèse 4.

Die Klagepartei beantragt für Recht zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 114 672,60 DM zu bezahlen zuzüglich 10 % Zinsen jährlich hieraus ab 1. November 1983 bis zum Zeitpunkt der Zahlung.
- II. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist und ihm daraus noch entstehen wird, daß ihm durch den durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989⁽¹⁾ neu in die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vom 31. März 1984⁽²⁾ eingefügten Artikel 3a Absatz 2 nur 60 % der Menge Milch zugewiesen wird, die vom Erzeuger in dem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie geliefert worden war.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50 000 DM zu bezahlen zuzüglich Zinsen von 8 % jährlich bis zum Zeitpunkt der Zahlung.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-216/90⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 222 vom 6. 9. 1990, S. 3.

Klage des Herrn Peter Rabe gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. März 1992

(Rechtssache C-104/92)

(92/C 109/12)

Herr Peter Rabe, D-2397 Handewitt, hat am 30. März 1992 eine Klage gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Dr. Mailänder, Dr. Adolff, Dr. Winkler, Dr. Gerstenmeier, H. Schädel, Dr. Kessler, Dr. Schmidt-Lorenz, Dr. Fischer, Dr. Waldenmaier, Lenzhalde 83, D-7000 Stuttgart 1. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind die Rechtsanwälte Ernest Arendt und Jean Medernach, Avenue Marie-Thérèse 4.

Die Klagepartei beantragt für Recht zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 105 686,40 DM zu bezahlen zuzüglich 10 % Zinsen jährlich hieraus ab 26. März 1986 bis zum Zeitpunkt der Zahlung.
- II. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist und ihm daraus noch entstehen wird, daß ihm durch den durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989⁽¹⁾ neu in die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vom 31. März 1984⁽²⁾ eingefügten Artikel 3a Absatz 2 nur 60 % und daß ihm ab 10. Dezember 1991 nur 85 % der Menge Milch zugewiesen wird, die vom Erzeuger in dem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie geliefert worden war.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50 000 DM zu bezahlen zuzüglich Zinsen von 10 % jährlich bis zum Zeitpunkt der Zahlung.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-216/90⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 222 vom 6. 9. 1990, S. 3.